

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 20.11.2013 fand in Stadtkyll, in der Markt- und Parkscheune, eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Stadtkyll statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Forstwirtschaftspläne 2014 und Vollzug des Forstwirtschaftsplanes 2013

Sachverhalt:

Revierleiter Wolfgang Klein stellte den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2014 vor und erläuterten diesen im Detail.

Danach werden Erträge in Höhe von 194.763 € und Aufwendungen in Höhe von 180.266 € erwartet, sodass für 2014 das erwartete Ergebnis mit einem Plus in Höhe von 14.497 € kalkuliert ist.

In einem Abstimmungsgespräch zwischen Ortsgemeinde und Forstverwaltung wurden die einzelnen Maßnahmenblöcke besprochen. Aufgrund des Waldflächenverkaufs an die Backes Gruppe wurde vorgeschlagen, den in der Forstkalkulation ermittelten Überschuss 2014 zu Gunsten von Waldbegründung, Jungbestandspflege und Aufforstung zu verwenden.

Weiterhin wurde angeregt, das Forsteinrichtungswerk wegen des Flächenverkaufs an die Backes Gruppe ebenfalls zu überarbeiten.

Nach Informationen des Landesbetriebs Mobilität steht die forstwirtschaftliche Maßnahme im Bezug auf den Bau der Wildbrücke im Jahr 2014 an. Der LBM empfiehlt der Ortsgemeinde, diese Maßnahme in den Forstwirtschaftsplan 2014 einzustellen. Um hier die notwendigen Arbeiten zu planen, findet in Kürze ein Ortstermin mit Revierleiter Wolfgang Klein und dem LBM, Herrn Oliver Arimond statt. Bei diesem Termin werden seitens des LBM die für den Bau der Wildbrücke benötigten Flächen abgesteckt, sodass die Forstverwaltung diese mit in dem Hiebeinschlag berücksichtigen kann. Evtl. kann hier auch das für 2014 benötigte Brennholz eingeschlagen werden.

Nach Rücksprache mit dem Forst die Fläche Flur 11/31 aufforsten und den Pachtvertrag zeitnah kündigen.

Zudem wurde über die Festlegung der Brennholzpreise beraten.

Bisher gilt folgende Regelung:

Laubholz, lang an den Weg gerückt:

Einheimische: 50 €/fm

Auswärtige: 65 €/fm

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2014 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs mit folgenden Ergänzungen:

Der für 2014 kalkulierte Überschuss soll in zusätzlicher Waldbegründung, Jungbestandspflege und Aufforstung Verwendung finden.

Die forstwirtschaftlichen Maßnahmen im Rahmen der Errichtung der Wildbrücke sollen im Forstwirtschaftsplan 2014 berücksichtigt werden. Auch ein hieraus resultierender Überschuss soll für zusätzliche Waldbegründung, Jungbestandspflege und Aufforstung Verwendung finden.

Es soll in diesem Zuge geprüft werden, ob der Brennholzbedarf 2014 auch in diesem Bereich geschlagen werden kann.

Bedingt durch den Verkauf der Waldfläche im Bereich Zimmers beschließt der Ortsgemeinderat, das Forsteinrichtungswerk zu überarbeiten und hierbei auch besonders zu überprüfen, ob der im

aktuellen Forsteinrichtungswerk festgelegt Hiebsatz angepasst werden muss.

Hinsichtlich des Brennholzes gilt folgende Regelung, die Brennholzpreise werden nicht verändert. Nadelholz soll nicht mehr als Brennholz angeboten werden.

Anstalt des öffentlichen Rechts "STORM Energieprojekte" - Wahl von zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsrates

Sachverhalt:

§ 6 Absatz 1 der Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts „STORM Energieprojekte“ bestimmt, dass dem Verwaltungsrat neben den gesetzlichen Vertretern der Anstaltsträger (Ortsbürgermeister) vier weitere stimmberechtigte Mitglieder angehören.

Mangels ausdrücklicher Satzungsregelung sind bei der Konstellation von zwei Anstaltsträgern je zwei Mitglieder von den Anstaltsträgern zu stellen.

Diese zwei Mitglieder des Verwaltungsrates sind nach § 6 Absatz 2 Anstaltssatzung in Verbindung mit § 86 b Absatz 3 Satz 5 Gemeindeordnung vom Ortsgemeinderat zu wählen; für die Wahl gelten die Regelungen des § 44 Absatz 1 Satz 2 und des § 45 der Gemeindeordnung sinngemäß.

Daher kann sich der Verwaltungsrat entweder nur aus Ratsmitgliedern oder aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern der Gemeinde zusammensetzen; mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates soll jedoch Ratsmitglied sein.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden auf Grund von Vorschlägen aus dem Gemeinderat gewählt.

Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so ist hierüber abzustimmen; die vorgeschlagenen Personen sind gewählt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates dem Wahlvorschlag zustimmt.

Werden mehrere Wahlvorschläge gemacht, so werden die Verwaltungsratsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt; für die Zuteilung gilt § 41 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz.

Die Wahl ist nach § 40 Absatz 5 Gemeindeordnung grundsätzlich in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel vorzunehmen, sofern der Gemeinderat nicht etwas anderes beschließt.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung.

Beschluss:

Der Rat beschließt die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder in offener Abstimmung durch Handzeichen vorzunehmen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

In den Verwaltungsrat gewählt sind Walter Pickartz und Matthias Leuwer.

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Stadtkyll über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege

Sachverhalt:

Der Vorsitzende unterrichtete den Rat darüber, dass in der Beitragssatzung für Feld- und Waldwege derzeit ein Gemeindeanteil von 12 % festgelegt ist und dass es Aufgabe des Rates ist, die Höhe des Gemeindeanteils, unter Beachtung der Rechtsprechung, in der Satzung festzusetzen.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist darauf abzustellen, ob Feld- und Waldwege zur Erschließung von Grundstücken mit besonderer Funktion dienen. Ein Gemeindeanteil ist daher festzulegen, wenn durch die Feld- und Waldwege z.B. Grundstücke mit Freizeitanlagen oder Grundstücke in der Nachbargemarkung erschlossen sind, und dies nicht schon anderweitig

berücksichtigt ist, wie z.B. durch vertragliche Vereinbarung von Nutzungsentgelten, wenn Maßnahmen an solchen Wegen überhaupt (noch) der Erschließung und Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke dienen.

Nach der Rechtsprechung ist von einer erheblichen anderweitigen Nutzung, die zu einer höheren Festsetzung des Gemeindeanteils als 0 % zwingt, beispielsweise auszugehen, wenn sie hinsichtlich ihres Umfangs und/oder ihrer Art einen spezifischen Unterhaltungsbedarf auslösen. Fußgänger- und Radfahrverkehr sowie das Reiten, stellen ebenso wie die Benutzung der Wege für den Skilanglauf allenfalls geringfügige anderweitige Nutzungen dar, die nicht zu einem gegenüber einer ausschließlich land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erhöhten Reparaturbedarf führen.

Der Gemeindeanteil hat dabei insbesondere den Umfang des Kraftfahrzeugverkehrs zu berücksichtigen.

Bei Wirtschaftswegen dient der Gemeindeanteil demzufolge zur Abgrenzung der beitragspflichtigen von den nicht beitragspflichtigen Nutzungen, welche sich in den Kosten niederschlagen.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist Folgendes zu berücksichtigen:

In der Gemarkung Stadtkyll und Gemarkung Schönfeld werden alle Freizeiteinrichtungen, die mit Kraftfahrzeugen angefahren werden, durch öffentlich gewidmete Gemeindestraßen bzw. klassifizierte Straßen erschlossen.

Der durch den Kylltalradweg und den Prümtalradweg ausgelöste Unterhaltungsbedarf fällt allenfalls im Verhältnis zu dem Gesamtwegenetz der Ortsgemeinde Stadtkyll nur gering ins Gewicht.

Die Höhe des Gemeindeanteils sollte daher unter Berücksichtigung der vorstehenden Erläuterungen festgelegt werden.

Die Änderung des Gemeindeanteils muss in einer 2. Änderungssatzung erfolgen. Deshalb ist bei der Änderung des Gemeindeanteils der Erlass einer 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Stadtkyll notwendig.

Der Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Die Verwaltung empfiehlt einen Beitragssatz in Höhe von 5%.

Beschluss:

Der TOP wird vertagt, weil die Bemessungsgrundlage für den Beitragssatz dem Rat nicht bekannt ist. Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, was das Urteil aus den 70er Jahren zu diesem Thema vorgibt (Fall Dr. Baur).

Aus der nichtöffentlichen Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung wurde über eine Grundstücksangelegenheit beraten und beschlossen.